

Kleine Anfrage

des Abg. Friedrich Haag FDP/DVP

Privilegierung von Kommunen bei der Flüchtlingsaufnahme durch (Landes-)Erstaufnahmeeinrichtungen (LEA/EA) am Beispiel der Landeshauptstadt Stuttgart

Ich frage die Landesregierung:

1. Mit welchen Regel-, sowie Maximalkapazitäten rechnet sie jeweils für die Standorte in Stuttgart, die sich derzeit in Prüfung für potentielle (Landes-)Erstaufnahmeeinrichtungen (LEA/EA) befinden (bitte aufgelistet nach Standort)?
2. Inwiefern findet die sogenannte „1/5-Entlastung“ laut DVO FlüAG an den Standorten in Prüfung in Stuttgart Anwendung, sollten diese über die geplante Regelkapazität belegt werden?
3. Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit laut DVO FlüAG „eine Gemeinde, die, ohne Standortkommune zu sein, unmittelbar und in besonderer Weise von einer Einrichtung der Landeserstaufnahme betroffen“ ist und somit von „Zuteilungen ganz oder teilweise ausgenommen“ wird?
4. Welche Kommunen würden von dieser Entlastung profitieren, sollten eine oder mehrere Einrichtungen der Landeserstaufnahme an den potentiellen Standorten in Stuttgart entstehen (bitte aufgeschlüsselt nach dem jeweiligen potentiellen Standort in Stuttgart, der betroffenen Kommune, sowie der Höhe des LEA-Privilegs für die betroffene Kommune)?
5. In welchen anderen Kommunen prüft sie derzeit Standorte für Einrichtungen der Landeserstaufnahme, von denen Stuttgart „unmittelbar und in besonderer Weise betroffen“ wäre und von dieser Entlastung profitieren würde (bitte unter Auflistung der jeweiligen Standorte, der Höhe des LEA-Privilegs für Stuttgart, sowie der Angabe, an welchen Standorten die Eignungsprüfung positiv ausfiel)?
6. Welche Fälle sind ihr aus den letzten zehn Jahren aus Baden-Württemberg bekannt, bei denen die geplante regelmäßige Belegungskapazität für die Berechnung des LEA-Privilegs der Kommune Anwendung fand, es im Nachgang aber doch zu einer Belegung nach Maximalkapazität oder Überbelegung kam (bitte aufgeschlüsselt nach Standorten, unter Auflistung der geplanten Regelkapazität, der geplanten Maximalkapazität, sowie der tatsächlichen Belegungsanzahl pro Jahr)?
7. Inwiefern wurde das vereinbarte LEA-Privileg für die jeweilige Kommune in diesen Fällen auf die Maximalkapazität bzw. Überbelegung angewendet?
8. Kann sie die Frage 6 bis 7 beschriebenen Szenarien für potentielle LEA/EA in Stuttgart nachzeitigem Kenntnisstand bzw. derzeitigem Prognosen ausschließen?

31.10.2024

Haag FDP/DVP

Begründung

Derzeit prüft die Landesregierung insgesamt fünf Standorte in Stuttgart für eine mögliche Landeserstaufnahmeeinrichtung (vgl. Drucksache 17/7565).

Laut der am 29. Oktober in Kraft getretenen Neufassung der Verordnung des Justizministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (DVO FlüAG) werden Kommunen, in denen nicht nur vorübergehend eine Erstaufnahmeeinrichtung des Landes für Geflüchtete errichtet wird oder bereits besteht, bei den regulären Zuteilungen um ein Fünftel der beabsichtigten regelmäßigen Belegungsanzahl in der Erstaufnahmeeinrichtung entlastet (sogenannte „1/5-Entlastung“). Diese Entlastung gilt demnach auch für Kommunen, die „unmittelbar und in besonderer Weise von einer Einrichtung der Landeserstaufnahme betroffen sind“, aber keine Standortkommune sind.

Die Kleine Anfrage soll die Berechnung dieser Entlastung am Beispiel der Stadt Stuttgart darstellen. Dabei sollen die geplanten sowie maximalen Belegungskapazitäten in potentiellen Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes berücksichtigt werden.